

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/274 vom 1. Oktober 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_274

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/274 du 1 octobre 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/274 del 1 ottobre 2013

Regeste

Art. 17 ATSG, Art. 16 ATSG, Art. 28 IVG. Valideneinkommen einer Versicherten, die als Wirtin selbstständigerwerbend war. Es kann schon deshalb nicht auf den IK-Auszug abgestellt werden, weil die Beschwerdeführerin bereits vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit unter gesundheitlichen Beeinträchtigungen litt, ihr erwerbliches Leistungsvermögen also bereits beeinträchtigt war. Auch das Abstellen auf das Betriebsergebnis ist nicht gerechtfertigt, da dieses nicht zuletzt von invaliditätsfremden Faktoren wie Konjunktur und Konkurrenzssituation abhängt. Bejahung einer Meldepflichtverletzung betreffend eine Verbesserung des Gesundheitszustands und die Aufnahme einer – wenn auch einkommensmässig nicht sehr bedeutenden – Erwerbstätigkeit (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 1. Oktober 2013, IV 2012/274). Teilweise aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 8C_808/2013.

Erwägungen

E. 1

1.1 Mit der in formelle Rechtskraft erwachsenen Verfügung vom 16. April 1998 hatte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin ab 1. November 1997 eine ganze Rente bei einem Invaliditätsgrad von 90 % (IV-Grad 20-1 f., 15-10) zugesprochen. Sie war dabei von einer Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin in der bisherigen Tätigkeit als Wirtin von 90 % ausgegangen (IV-act. 21). Im Rahmen einer Rentenrevision im Jahr 2006 wurde der Invaliditätsgrad neu auf 100 % festgelegt (IV-act. 54-1 f.) – Mit der angefochtenen Verfügung vom 25. Juni 2012 hob die Beschwerdegegnerin den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin gestützt auf die Anpassungsnorm des Art. 17 Abs. 1 ATSG für die Zukunft auf. 1.2 Die Beschwerdegegnerin erachtet gemäss Beschwerdeantwort die Renteneinstellung eventualiter unter dem Titel der Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) als möglich. Sie begründet ihren Antrag auf Aufhebung der Verfügung vom 16. April 1998 und folglich Wiedererwägung ex tunc damit, dass eine Arbeitsunfähigkeit von 90 % auf eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung aufgrund einer durch die Beschwerdeführerin begangenen Verletzung der Pflicht zur wahrheitsgemässen Auskunftserteilung bzw. verzerrter Darstellung ihrer Situation gegenüber dem damaligen behandelnden Arzt, Dr. med. F.____, Innere Medizin/Rheumatologie FMH, zurückzuführen sei (act. G 4/Ziff. 4). Dr. F.____ hatte der Beschwerdeführerin in seinem Bericht vom 19. Dezember 1997 eine ab dem 10. November 1996 geltende 100 %ige Arbeitsunfähigkeit in ihrem bisherigen Tätigkeitsbereich als Wirtin attestiert und festgehalten, sie leide an einer mehrjährig chronifizierten Rückenschmerzproblematik, die auch mittels aufwändiger kombinierter Therapie bislang nicht wesentlich habe verbessert werden können (IV-act. 5-3 ff.). Diese

Einschätzung wurde folglich immerhin von einem Facharzt der Rheumatologie abgegeben. Im Bericht "Abklärung der Verhältnisse an Ort und Stelle" vom 18. Februar 1998 war ausgeführt worden, dass der Leistungsanteil der Beschwerdeführerin im Restaurant, in dem sie von November 1990 bis Oktober 1997 ihrer selbständigen Tätigkeit als Wirtin nachgegangen sei, nach eigener Schätzung seit November 1996 noch ungefähr 10 % betragen habe. Vor allem ihr Ehemann, aber auch die Tochter hätten den Arbeitsausfall kompensiert (IV-act. 15-9). Vor dem Hintergrund, dass Rückenbeschwerden nach Lage der Akten anamnestisch bereits im Oktober 1989 erwähnt wurden (IV-act. 5-3), die Beschwerdeführerin sich sodann im Januar 1994 einer ersten Rückenoperation unterziehen musste und im April 1998 eine weitere Operation folgte (IV-act. 120-2 f), erscheint der berücksichtigte Invaliditätsgrad von 90 %, auf welchem die Verfügung vom 16. April 1998 basiert (IV-act. 20-1), auch in Berücksichtigung der damaligen Rechtspraxis jedenfalls nicht zweifellos unrichtig. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den jüngeren Akten. Im Gutachten von Dr. E.____ vom Januar 2012 wurde etwa berichtet, dass sich der Gesundheitszustand der Versicherten spätestens seit der letzten Revision der Invalidenrente im März 2006 (letzter operativer Eingriff im Februar 2004) verbessert und stabilisiert habe, weshalb allerspätestens ab Juli 2008, d.h. nach der Wiederaufnahme einer Teilzeittätigkeit als Gastronomiemitarbeiterin, von einer Arbeitsunfähigkeit im aktuell attestierten Rahmen (50 %ige Arbeitsfähigkeit in einer leidensadaptierten Tätigkeit) auszugehen sei (IV-act. 120-21). Diese gutachterliche Einschätzung teilte denn auch RAD-Arzt Dr. C.____ in seiner Stellungnahme vom 31. Januar 2012 (IV-act. 121-2). Er hielt fest, die Beschwerdeführerin sei ab Berentung bis 2006 von einer operativen Behandlung zur nächsten geführt worden, dann sei es zu einer Verbesserung und Stabilisierung mit aktuell erstaunlich guter Funktionalität gekommen. Weder Dr. E.____ noch Dr. C.____ äusserten also den Eindruck, die Beschwerdeführerin könnte ihre Situation im Rahmen der erstmaligen Rentenprüfung 1997/98 bewusst verzerrt dargestellt und Dr. F.____ dadurch in seiner Urteilsbildung beeinflusst haben, wie in der Beschwerdeantwort erstmals gemutmasst wird. Auf die Vorbringen der Beschwerdegegnerin betreffend Wiedererwägung ist daher nicht weiter einzugehen.

E. 2

Nachfolgend ist zu prüfen, ob sich die Renteneinstellung auf eine Sachverhaltsveränderung gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG stützen lässt, wovon die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung ausgegangen ist. 2.1 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Der Veränderung des Invaliditätsgrades ist – mit Blick auf Art. 17 Abs. 2 ATSG – stets dann mittels Rentenerhöhung, Rentenherabsetzung oder Rentenaufhebung Rechnung zu tragen, wenn sich der der Leistung zu Grunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat. Bei der Anpassung einer Invalidenrente im Sinn von Art. 17 Abs. 1 ATSG geht es mithin darum, eine ursprünglich tatsächlich und rechtlich korrekte formell rechtskräftige Verfügung über eine Dauerleistung (Rente) an nach Eintritt der formellen Rechtskraft eingetretene Veränderungen tatsächlicher Natur anzupassen, das heisst eine nachträglich eingetretene tatsächliche Unrichtigkeit der formell rechtskräftigen Verfügung zu beheben. 2.2 Zeitlicher Ausgangspunkt für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrads ist bei der Prüfung eines Gesuchs um Erhöhung der Rente wie auch bei der Prüfung einer Rentenanpassung von Amtes wegen die letzte rechtskräftige Verfügung, die auf einer materiellen Prüfung des

Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs beruht (vgl. BGE 133 V 108).

E. 3

3.1 In medizinischer Hinsicht stützte sich die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung vom 25. Juni 2012 auf das internistisch-rheumatologische Gutachten von Dr. E.____ vom 4. Januar 2012, das der Beschwerdeführerin in adaptierter Tätigkeit eine 50 %ige Arbeitsfähigkeit attestierte (IV-act. 120-1 ff.). 3.2 Nach der internistisch-rheumatologischen Untersuchung der Beschwerdeführerin am 14. September 2011 nannte der Gutachter als Hauptdiagnosen (mit Einschränkung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit) ein chronifiziertes lumbal betontes panvertebrales Schmerzsyndrom (IV-act. 120-17). Der Gutachter führte aus, die Beschwerdeführerin sei in der beruflichen Tätigkeit als selbständige Wirtin auch weiterhin voll arbeitsunfähig. In körperlich leichten, wechselbelastenden Tätigkeiten ohne repetitives Heben von Lasten über 5 kg schätze er die Arbeitsunfähigkeit auf höchstens 50 % aufgrund der verminderten Belastbarkeit der Wirbelsäule bei im Vordergrund stehender muskulärer Dekonditionierung nach mehreren operativen Eingriffen. Der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin dürfte sich spätestens seit der letzten Revision der Invalidenrente vom März 2006 verbessert und stabilisiert haben, weshalb allerspätestens ab Juli 2008 (Wiederaufnahme einer Teilzeittätigkeit als Gastonometriemitarbeiterin) von einer Arbeitsunfähigkeit im aktuell attestierten Rahmen auszugehen sei (IV-act. 120-21). 3.3 Die Beschwerdegegnerin sieht gemäss Ausführungen in der Beschwerdeantwort den Beweiswert des Gutachtens aufgrund der Tatsache erschüttert, dass die Beschwerdeführerin bei der Messe 2009 und 2010 an elf aufeinanderfolgenden Tagen durchschnittlich gut sieben Stunden gearbeitet habe. Die Arbeit für das Hotel G.____ sowie die übrigen dokumentierten Einsätze seien intensiver Natur an weit voraus fixierten Terminen gewesen, so dass ein kurzfristiger Ersatz nicht hätte organisiert werden können. Dabei habe es sich zudem stets um stressige Einsätze gehandelt; die Arbeitsbelastung hätte damit deutlich über jener im normalen Wirtealltag gelegen. Dr. E.____ habe ausgeführt, dass kurz- bis mittelfristig (Tage bis Wochen) durchaus eine 100 %-ige Leistung erbracht werden könne. Wie dennoch eine 50 %-ige Einschränkung zu begründen sei, bleibe schleierhaft (act. G 4/Ziff. 5). Dieser Ansicht der Beschwerdegegnerin kann nicht gefolgert werden. Auch wenn die Beschwerdeführerin anlässlich der Messe 2009 und 2010 und für das Hotel G.____ sowie bei weiteren Einsätzen wie etwa im Restaurant H.____ stunden- und temporärweise gearbeitet hat (IV-act. 110-1 ff., 120-9), kann daraus nicht abgeleitet werden, sie könne in einem Vollzeitpensum tätig sein. Dr. B.____ hat in seinem Bericht vom 15. Oktober 2012 (act. G 6.1) zudem darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin immer wieder Infiltrationen im Bereich der Schmerzpunkte sowie Schmerztherapien benötige und ihre Arbeit an der Messe nur unter starken Schmerzmedikamenten ausführen könne. Bei den Messe-Einsätzen handelt es sich wie bei den übrigen Einsätzen denn auch nur um kurze Zeitspannen. Jedenfalls kann aus der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin ab Juli 2008 derartige Einsätze geleistet hat, nicht der Schluss gezogen werden, dass eine 100 %ige Arbeitsfähigkeit möglich ist. Dies, zumal der Gutachter von einer höchstens kurz- bis mittelfristigen vollzeitlichen Leistung (Tage bis Wochen) in körperlich adaptierter Tätigkeit ausgeht (IV-act. 120-20). 3.4 Entgegen der Darlegung in der Beschwerdeantwort besteht mithin keine Veranlassung, von der im Gutachten vorgenommenen Beurteilung abzuweichen. Das Gutachten wurde aufgrund der Akten, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Arztberichts von Dr. F.____ vom 19. Dezember 1997, des Berichts IV-Stelle St. Gallen betreffend Abklärung der

Verhältnisse an Ort und Stelle vom 18. Februar 1998, des Verlaufsberichts von Dr. B. ___ vom 7. Dezember 2010 und den medizinischen RAD-Stellungnahmen zu den Observationen vom November 2010 und März 2011 sowie eigener Untersuchungen (neben klinischer Untersuchung auch Röntgen, PACT-Test) erstellt. Es ist umfassend, berücksichtigt die geltend gemachten Beschwerden und begründet in nachvollziehbarer Weise die Schlussfolgerung des Experten; auch wird die Art der zumutbaren Arbeiten dargelegt. Damit vermag es den höchstrichterlich geltenden Anforderungen an ein Gutachten (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen) zu genügen (vgl. auch die Beurteilung des RAD in IV-act. 121-1). Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ist die Beschwerdeführerin folglich in einer leidensadaptierten Tätigkeit zu 50 % arbeitsfähig.

E. 4

4.1 Der Grad der für den Rentenanspruch massgebenden Invalidität ist durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG). 4.2 Die Beschwerdeführerin ging in der Zeit von 1990 bis 1997 einer selbständigen Erwerbstätigkeit als Wirtin nach (IV-act. 15-2 f.). Die Beschwerdegegnerin ermittelte in der angefochtenen Verfügung das Valideneinkommen anhand der Buchhaltungsunterlagen des Restaurants I. ___ im Jahr 1995 (Reingewinn bzw. reines Bruttoeinkommen von Fr. 22'264.--; IV-act. 8-1, 15-5, 138-5). Da jedoch nicht eruiert werden kann, in welchem Ausmass konjunkturelle, betriebswirtschaftliche, buchhalterische oder gesundheitliche Gründe das Betriebsergebnis beeinflusst haben und auch z.B. die Konkurrenzsituation einen zahlenmässig nicht definierbaren Einfluss auf das Betriebsergebnis haben kann, kann das Valideneinkommen nicht anhand eines für das Jahr 1995 in der Erfolgsrechnung der Buchhaltung ausgewiesenen Betrags ermittelt werden. Dieser Wert ist jedenfalls nicht repräsentativ und erlaubt keine Rückschlüsse auf das erwerbliche Leistungsvermögen der Beschwerdeführerin. Die Rückenproblematik der Beschwerdeführerin hat zudem spätestens 1992 begonnen, Erwähnung finden Rückenbeschwerden bereits noch früher (vgl. IV-act. 5-3 Ziff. 1.2, 120-18). Damit scheiden auch die übrigen in der näheren Vergangenheit erzielten Einkommen aus, denn auch sie vermögen die erwerbliche Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung nicht mit der nötigen Wahrscheinlichkeit abzubilden. Entgegen dem Vorbringen der Beschwerdegegnerin im Schreiben vom 16. September 2013 (act. G 12) ist auch nicht davon auszugehen, dass "Erfahrungswerte" der Einkommen von selbständigen Wirtinnen in der Höhe von Fr. 20'000.- bis Fr. 25'000.- bestehen; die Beschwerdegegnerin benennt denn auch keine entsprechende Statistik oder sonstige Grundlage für derartige Werte. – Die Beschwerdeführerin hat keine Berufslehre absolviert (IV-act. 15-2, 120-2). Die Erlangung des Wirtepatents kann nicht als eigentliche Berufsausbildung gewertet werden, weil die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht denjenigen einer Berufslehre entsprechen. Demzufolge muss die Beschwerdeführerin als Hilfskraft in der Gastronomie qualifiziert werden. Der Zentralwert der Bruttolöhne der weiblichen Hilfskräfte in der Gastronomie betrug gemäss der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik im Jahr 2010 Fr. 3'825.--, umgerechnet von 40 Wochenarbeitsstunden auf den schweizerischen Durchschnitt von 41,6 Wochenarbeitsstunden Fr. 3'978.-- bzw. Fr. 47'736.--.

E. 4.3

4.3.1 Nach Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung stehen der Beschwerdeführerin gemäss dem Begutachtungsergebnis noch verschiedene Hilfstätigkeiten offen. Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in der die versicherte Person konkret steht. Hat sie nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen, so können nach der Rechtsprechung statistische Werte (Tabellenlöhne) beigezogen werden (BGE 129 V 472 E. 4.2.1, Bundesgerichtsentscheid i/S C. vom 19. Juni 2008, 9C_81/2008). Im Jahr 2010 machte der statistische Durchschnittslohn für einfache und repetitive Tätigkeiten von Frauen Fr. 52'790.-- aus (vgl. Anhang 2 der vom Bundesamt für Sozialversicherungen herausgegebenen Textausgabe, Ausgabe 2010, S. 210, basierend auf der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung LSE des Bundesamtes für Statistik).

4.3.2 Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte dafür, dass die versicherte Person ihre gesundheitlich bedingte (Rest-) Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann, ist ein Abzug von den Tabellenlöhnen vorzunehmen. Mit dem Abzug wird in der Praxis dem Umstand Rechnung getragen, dass versicherte Personen, die in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten, nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nur beschränkt einsatzfähig sind, dass sie – unabhängig von der früher ausgeübten Tätigkeit – als gesundheitlich Beeinträchtigte im Rahmen leichter Hilfsarbeitertätigkeiten nicht mehr voll leistungsfähig sind oder dass weitere persönliche und berufliche Merkmale wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Höhe des Lohnes haben können. Bei der Bestimmung der Höhe des Abzugs ist der Einfluss aller in Betracht fallenden Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall gesamthaft zu schätzen und insgesamt auf höchstens 25 % des Tabellenlohnes zu begrenzen (vgl. zum Ganzen: BGE 134 V 322 E. 5.2 und BGE 126 V 75). – Die Beschwerdeführerin war im Verfügungszeitpunkt knapp x-jährig. Ältere erwerbslose Personen sind auf dem Arbeitsmarkt bekanntermassen benachteiligt (Bundesamt für Statistik, BFS Aktuell, Erwerbstätigkeit der Personen ab 50 Jahren, 2008, S. 12), was bei Zusammenfallen mit gesundheitlichen Beschwerden umso mehr gilt. Das Alter der Beschwerdeführerin kann daher bei der Ermittlung des Tabellenlohnabzugs nicht gänzlich ausser Acht gelassen werden. Auch angesichts der Einschränkungen der Beschwerdeführerin, die erhöhte Anforderungen an einen adaptierten Arbeitsplatz stellen (sie kann nur noch für körperlich leichte Tätigkeiten eingesetzt werden) und erhöhte Rücksichtnahme des Arbeitgebers verlangen, ist damit zu rechnen, dass die Beschwerdeführerin ihre Restarbeitsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt nur zu einem unterdurchschnittlichen Einkommen verwerten kann. In Würdigung aller konkreten Umstände erscheint ein Tabellenlohnabzug von 10 % angemessen. Das Durchschnittseinkommen ist somit auf Fr. 47'511.-- herabzusetzen. Bei einer Arbeitsfähigkeit von 50 % ergibt sich per 2010 ein zumutbares Invalideneinkommen von Fr. 23'756.--.

4.3.3 Aus der Gegenüberstellung von Valideneinkommen von Fr. 47'736.-- und Invalideneinkommen von Fr. 23'756.-- ergibt sich ein Invaliditätsgrad von 50.2 %. Nach Art. 28 Abs. 2 IVG hat die versicherte Person Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 70 %, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 %, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 % oder auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 % invalid ist. Somit besteht Anspruch auf eine halbe Rente der

Invalidenversicherung.

E. 5

5.1 Eine Herabsetzung oder Aufhebung der Renten erfolgt nach Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV rückwirkend vom Eintritt der für den Anspruch erheblichen Änderung an, wenn die unrichtige Ausrichtung einer Leistung darauf zurückzuführen ist, dass der Bezüger der ihm gemäss Art. 77 IVV zumutbaren Meldepflicht nicht nachgekommen ist. 5.2 Gemäss Einschätzung von Dr. E.____ im Gutachten vom 4. Januar 2012 beträgt die Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin für körperlich leichte, wechselbelastende Tätigkeiten ohne repetitives Heben von Lasten über 5 kg höchstens 50 %. Der Gesundheitszustand habe sich spätestens seit der letzten Revision der Invalidenrente im März 2006 (letzter operativer Eingriff im Februar 2004) verbessert und stabilisiert, weshalb allerspätestens ab Juli 2008 (Wiederaufnahme einer Teilzeittätigkeit als Gastronomie-mitarbeiterin beim Hotel G.____ und ab diesem Zeitpunkt getätigte Wanderungen im Alpsteingebiet) von einer Arbeitsunfähigkeit im aktuell attestierten Rahmen auszugehen sei (IV-act. 120-21). Dr. C.____ hat in seiner Stellungnahme zum Gutachten am 31. Januar 2012 ausgeführt, der Gutachter stelle eine Verbesserung bzw. Stabilisierung des Gesundheitszustands mit Wirkung auf die Arbeitsfähigkeit seit der letzten Revision im März 2006 fest, da später keine intensive Behandlung mehr stattgefunden habe und die Beschwerdeführerin regelmässig Aushilfsarbeiten auf Abruf übernehme. Es sei zu einer Verbesserung und Stabilisierung mit heute erstaunlich guter Funktionalität gekommen (IV-act. 121-2). 5.3 In der Verfügung vom 16. April 1998 (IV-act. 21) sowie in den Mitteilungen vom 3. Juni 1999 (IV-act. 28-1 f.), 4. Dezember 2002 (IV-act. 41-1 f.) und 2. März 2006 (IV-act. 54-1 f.) war die Beschwerdeführerin ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, dass unter anderem bei Änderung in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, z.B. bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, eine Meldepflicht bestehe. Der Mitteilung vom 2. März 2006 hatte sie zudem explizit entnehmen können, dass eine Meldepflicht u.a. bei Veränderung des Gesundheitszustands bestehe und die Beschwerdeführerin bei Verletzung der Meldepflicht rückerstattungspflichtig werden könne (IV-act. 54-1). Bei diesen Gegebenheiten musste der Beschwerdeführerin bewusst gewesen sein, dass sie der Beschwerdegegnerin ihren verbesserten Gesundheitszustand und ihre ab Juli 2008 aufgenommenen Arbeitseinsätze unaufgefordert hätte melden müssen. Dies hat die Beschwerdeführerin jedoch unterlassen bzw. erst im Rahmen des im Oktober 2010 eingeleiteten Revisionsverfahrens getan. Wäre die Meldung früher erfolgt, hätte die Beschwerdegegnerin früher ein Revisionsverfahren eingeleitet. Daher ist eine Meldepflichtverletzung zu bejahen. Nicht relevant ist folglich, dass die erzielten Einkommen sich in etwa im Rahmen des im Mai 2002 gemeldeten Arbeitsversuchs (IV-act. 33) bewegen. 5.4 Spätestens ab Juli 2008 hatte sich die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin verbessert. Mit Blick auf Art. 88a Abs. 1 IVV besteht folglich ab 1. Oktober 2008 lediglich noch Anspruch auf eine halbe IV-Rente. Die Ausrichtung der ganzen Rente bis Ende Juli 2012 war demnach nicht rechtmässig.

E. 6

6.1 Die Beschwerde ist in dem Sinn gutzuheissen, als die angefochtene Verfügung vom 25. Juni 2012 aufzuheben und der Beschwerdeführerin mit Wirkung ab 1. Oktober 2008 bis auf Weiteres eine halbe Rente zuzusprechen ist. 6.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG).

Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Dem Verfahrensausgang entsprechend ist von einem teilweisen Obsiegen der Beschwerdeführerin auszugehen. Dieses wird ermessensweise auf ein Ausmass von zwei Dritteln festgesetzt. Die Beschwerdegegnerin hat folglich einen Anteil an den Gerichtsgebühren von Fr. 400.--, die Beschwerdeführerin von Fr. 200.-- zu bezahlen. Der Beschwerdeführerin wird der Kostenvorschuss im Anteil von Fr. 400.-- zurückerstattet. 6.3 Dem Ausmass des Obsiegens entsprechend hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP). Bei vollem Obsiegen wäre der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand eine Parteientschädigung von Fr. 3'600.-- angemessen. Folglich ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'400.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 25. Juni 2012 aufgehoben und der Beschwerdeführerin mit Wirkung ab 1. Oktober 2008 eine halbe Rente zugesprochen; die Sache wird zur Berechnung des Rentenbetrages an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat einen Anteil an den Gerichtsgebühren von Fr. 400.--, die Beschwerdeführerin von Fr. 200.-- zu bezahlen. Der Beschwerdeführerin wird vom geleisteten Kostenvorschuss der Anteil von Fr. 400.-- zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'400.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.